



15. Mai 2015

Pressemitteilung

Veröffentlichung von Kontaktdaten im Internet verboten

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat eine Verbotsverfügung des Bayerischen Landesamtes für Datenschutzaufsicht (BayLDA) als rechtmäßig bestätigt, mit der das BayLDA einem Verein verboten hatte, Kontaktdaten der Mitarbeiterin einer Behörde im Internet zu veröffentlichen.

Eine kommunale Wählervereinigung in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins hatte auf ihrer Homepage den E-Mail-Schriftverkehr mit einer bayerischen Behörde veröffentlicht und dabei u.a. personenbezogene Daten der Mitarbeiterin der Behörde (E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Faxnummer) nicht gelöscht. Die betroffene Mitarbeiterin der Behörde wandte sich daraufhin mit der Bitte an das BayLDA, zu prüfen, ob die Veröffentlichung ihrer Kontaktdaten datenschutzrechtlich zulässig sei. Nach Prüfung des Vorgangs und entsprechender Anhörung verpflichtete das BayLDA die Wählervereinigung, die personenbezogenen Daten der Behördenmitarbeiterin zu löschen.

Die Wählervereinigung erhob dagegen Klage beim Verwaltungsgericht Regensburg und trug zur Begründung im Wesentlichen vor, dass sie als Presseunternehmen privilegiert sei und im Übrigen die Mitarbeiterin durch die Veröffentlichung ihrer dienstlichen Kontaktdaten nicht in ihrer Privat- oder gar Intimsphäre betroffen sei. Das Verwaltungsgericht Regensburg wies die Klage mit Urteil vom 11. März 2014 (Aktenzeichen: RO 9 K 12.1948) ab.

Die von der Wählervereinigung dagegen erhobene Berufung hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit dem nunmehr bekannt gewordenen Urteil vom 25. März 2015 (Aktenzeichen: 5 B 14.2164) zurückgewiesen und Begründung des Landesamts für Datenschutzaufsicht in der Verbotsverfügung als rechtmäßig bestätigt. Er hat dabei zunächst festgestellt, dass eine Einwilligung der Behördenmitarbeiterin zur Veröffentlichung ihrer Kontaktdaten nicht vorgelegen habe. Die Wählervereinigung sei kein Unternehmen oder Hilfsunternehmen der Presse und könne sich deshalb

...

nicht auf ein Medienprivileg berufen, das zur Folge gehabt hätte, dass das BayLDA als Datenschutzaufsichtsbehörde nicht zuständig gewesen wäre. Nicht jede politische Partei, jedes Wirtschaftsunternehmen oder auch jede Privatperson, die sich mittels einer Homepage mit Informationen über ihre Aktivitäten an die Allgemeinheit wende, sei als Presseunternehmen anzusehen. Zwar könnten sich Vereinszeitungen oder Werkszeitungen auf das Privileg der Pressefreiheit berufen. Dann müssten aber diese Vereins- oder Werkszeitungen als eigenständige und vom sonstigen Vereinshandeln abgegrenzte Publikation von einer innerhalb des Vereins abgegrenzten Stelle in redaktioneller Autonomie tätig werden. Die Veröffentlichung der Wählervereinigung diene dabei nicht, was zum Vorliegen des Medienprivilegs erforderlich gewesen wäre, **ausschließlich** journalistisch-redaktionellen Zwecken. Vielmehr lag der Zweck der Veröffentlichung in der Parteiarbeit der Wählervereinigung. Im Übrigen gäbe es auch keine berechtigten Interessen der Wählervereinigung an der Veröffentlichung der personenbezogenen Daten der Behördenmitarbeiterin, die deren Recht, dass ihre personenbezogenen Daten nicht weltweit abrufbar im Internet veröffentlicht werden, überwiegen.

Der Präsident des BayLDA, Thomas Kranig, sieht durch diese sehr klare Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs die Auffassung seiner Behörde bestätigt, „dass nicht jeder Blogger sich auf Pressefreiheit und Medienprivileg berufen und frei von aufsichtlichen Maßnahmen der Datenschutzbehörde im Internet agieren kann“.

Thomas Kranig

Präsident

Die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes ist abrufbar unter: <http://www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psml?doc.id=MWRE150001376&st=ent&showdoccase=1¶mfromHL=true#focuspoint>